

**Interpellation CVP-GLP-Fraktion:
«Ungenügendes Engagement des Kantons für Solarenergie auf eigenen Immobilien**

Der Kanton St.Gallen hat im Jahr 2013 mit dem «Energiekonzept – Teilbereich Strom» auf die kommenden Herausforderungen nach der Atomenergiekatastrophe in Fukushima im März 2011 reagiert. Nebst der Stärkung der Energieeffizienz hat die Erhöhung der Produktion von erneuerbarer Energie einen zentralen Stellenwert. Folglich wurde ein Massnahmenmix definiert, welcher fünf Schwerpunktbereiche umfasst. Schwerpunktbereich 4 wird wie folgt ausgelegt: «Vorbildfunktion der öffentlichen Hand: Der Kanton verhält sich bezüglich Energieeffizienz und erneuerbaren Energien bei den eigenen Bauten und Anlagen vorbildlich.»

Der Schwerpunktbereich bezieht sich auf die Richtlinie aus dem Jahr 1999, die für die kantonalen Hoch- und Tiefbauten eine «Ökologische Vorbildfunktion der öffentlichen Hand bei Bauten» vorsieht. Sie verpflichtet Hochbauamt und Tiefbauamt, ökologische und energetische Aspekte frühzeitig und in allen Planungs- und Bauphasen zu berücksichtigen. Mit der Anwendung dieser Richtlinien stärkt die öffentliche Hand die Glaubwürdigkeit und Akzeptanz der kantonalen Energiepolitik.

Unter Schwerpunktbereich 4 wird Massnahme V5 wie folgt definiert: «Der Kanton St.Gallen nimmt bei der Unterstützung von erneuerbaren Energieanlagen zur Stromproduktion eine Vorbildfunktion ein. So deckt die kantonale Verwaltung ihren Strombedarf wenigstens mit dem Standardstrommix mit lokalem Ökostrom oder direkt aus neu zugebauten Anlagen auf Kantonsgebiet. Weiter nutzt der Kanton seine Dachflächen für die Produktion von Solarstrom oder stellt sie Interessierten zur Verfügung.

- Ziele 2014: Richtlinie überarbeitet, in Vollzug
- Ziele 2020: Alle geeigneten Dachflächen werden für die Solarstromproduktion genutzt.»

Wir sind nun im Jahr 2018 und somit verbleiben weniger als zwei Jahre um das vorgesehene Ziel für 2020 zu erreichen. Bedeutende Fortschritte hin zur Erreichung des Ziels sind nicht sichtbar. Es macht den Anschein, dass die zuständigen Stellen im Kanton diese festgelegte Massnahme nur zögernd erledigen. Insbesondere scheinen noch offene Fragen bezüglich der Definition der «geeigneten Dachflächen» zu existieren, da die Gleichstellung des Denkmalschutzes und des Klimaschutzes durch den Bund einen gewissen Ermessensspielraum offenlassen.

Wir bitten die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Unterstützt die Regierung die Gleichrangigkeit von Denkmalschutz und Klimaschutz, wie vom Bund festgelegt?
2. Welches sind die Entscheidungsgrundlagen, anhand deren entschieden wird, ob eine Dachfläche als «geeignet» zu bezeichnen ist, wenn es zu einer Abwägung von Denkmalschutz und Nutzerinteressen für erneuerbare Energien kommt?
3. Wurde systematisch erfasst, welche der kantonseigenen Dachflächen geeignet sind?
4. Kann die Regierung dem Kantonsrat eine Übersicht über die geeigneten Dachflächen vorlegen?
5. Wie weit ist das Baudepartement von der Erreichung des Ziels 2020 entfernt?
6. Wird der Kanton seiner selbstauferlegten Vorbildfunktion gerecht?
7. Welche Schritte muss das Baudepartement unternehmen, um das Ziel 2020 noch zu erreichen?»

11. Juni 2018

CVP-GLP-Fraktion